

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die auftragsgemäße Durchführung von Aufzucharbeiten von pflanzlichem Ausgangsmaterial für Produkte des Gartenbaus

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf Niederländisch bei der Handelskammer („Kamer van Koophandel“) zu Rotterdam am 13. Januar 2011 hinterlegt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung dieser allgemeinen Bedingungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Paragraph 1 Anwendbarkeit

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf jede Vereinbarung Anwendung, bei welcher der Auftraggeber dem Auftragnehmer pflanzliches Ausgangsmaterial in Form von Saatgut, Stecklingen oder Gewebezucht liefert, um dieses Ausgangsmaterial zu Pflanzenmaterial aufzuzüchten. Die Grundlage dieser Vereinbarung besteht darin, dass das Ausgangs- und das daraus aufgezüchtete Pflanzenmaterial immer im Besitz des Auftraggebers bleiben.
2. Etwaige Bedingungen des Auftraggebers gleich welcher Art und gleich welcher Definition finden, sofern keine ausdrückliche schriftliche anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, keine Anwendung.
3. Abweichende Bedingungen sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Solche Bedingungen gelten, sofern sie nicht an die Stelle der Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen treten, als Ergänzung zu den vorliegenden Bedingungen.

Paragraph 2 Begriffsdefinitionen

1. Unter “Auftraggeber” wird die natürliche oder juristische Person verstanden, die den “Auftragnehmer” zur Aufzucht von pflanzlichem Ausgangsmaterial im Besitz des Auftraggebers zu Pflanzenmaterial beauftragt, das für die Zucht im Betrieb des Auftraggebers oder für die Folgezucht in Drittbetrieben geeignet ist.
2. Unter “Auftragnehmer” wird die natürliche oder juristische Person verstanden, die sich zur Durchführung der für die Aufzucht des Pflanzenmaterials erforderlichen Arbeiten verpflichtet.

Paragraph 3 Angebote und Preise

1. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern keine ausdrückliche schriftliche anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Jedes Angebot hat eine

- Gültigkeitsdauer von maximal 30 Tagen.
2. Mit der schriftlichen Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber, in der mit Nachdruck angegeben wird, dass es sich um einen Dienstleistungsvertrag handelt, gilt die Vereinbarung als zu Stande gekommen, es sei denn, dass der Auftragnehmer innerhalb von fünf Tagen nach dem Versand der Bestätigung durch den Auftraggeber einen schriftlichen Einwand gegen den Auftrag vorlegt.
 3. Vereinbarungen werden unter der Voraussetzung getroffen, dass das Ausgangsmaterial mit Angabe des Namens der Rasse und mit der entsprechenden Spezifizierung dem Auftragnehmer beim Anfang der Aufzuchtarbeiten zur Verfügung steht.
 4. Kommt eine Vereinbarung durch Vermittlung von Handelsvertretern, Händlern und/oder anderen Vermittlern und/oder Wiederverkäufern zu Stande, so ist der Auftragnehmer erst an der betreffenden Vereinbarung gebunden, nachdem er diese schriftlich angenommen hat.
 5. Die Preise verstehen sich, sofern keine schriftliche anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, zuzüglich Mehrwertsteuer und Zusatzkosten, darunter Transportkosten, Verpackungskosten, die Kosten der Qualitätsüberwachung und/oder der phytosanitären Prüfung, Einfuhrzölle, Abgaben an Behörden und andere öffentlich-rechtliche Instanzen sowie züchterrechtliche und etwaige weitere Entschädigungen.
 6. Die Preise werden, sofern keine anderen Angaben gemacht sind, in EURO (€) angegeben.
 7. Im Falle der Stornierung der Vereinbarung durch den Auftraggeber vor der Aussaat oder Anpflanzung schuldet der Auftraggeber sofort 25 Prozent des Rechnungswertes der vereinbarten Aufzuchtarbeiten. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus für alle bereits vom Auftragnehmer gemachten Unkosten. Bei der Stornierung der Vereinbarung durch den Auftraggeber nach der Aussaat oder Anpflanzung schuldet der Auftraggeber sofort 100 Prozent des Rechnungswertes der vereinbarten Aufzuchtarbeiten als Stornierungsentschädigung.
 8. Sollte der Auftraggeber nach einer Stornierung im obigen Sinne die Saat oder das Pflanzenmaterial zurückverlangen, so hat er den Auftragnehmer hiervon gleichzeitig mit der Stornierung in Kenntnis zu setzen. Holt der Auftraggeber die Saat oder das Pflanzenmaterial nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Stornierung beim Auftragnehmer ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Saat oder das Pflanzenmaterial zu vernichten.
 9. Beide Parteien haben die Pflicht, etwaige Schäden möglichst zu begrenzen.

Paragraph 4 Lieferung und Transport

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern keine schriftliche anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Der Auftragnehmer legt nach Rücksprache mit dem Auftraggeber das Datum der Lieferung fest. Angegebene Lieferzeiten gelten nicht als äußerste Frist. Ist ein Lieferdatum vereinbart worden, so wird der Auftragnehmer versuchen, dieses Datum für die Lieferung so viel als möglich einzuhalten. Kann der Auftragnehmer

nicht an dem vereinbarten Datum oder innerhalb der vereinbarten Frist liefern, so wird er den Auftraggeber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Parteien werden im gegenseitigen Einvernehmen einen neuen Tag der Ablieferung festlegen. Dieser neue Tag der Ablieferung wird als das vereinbarte Lieferdatum im Sinne von Paragraph 10 Absatz 5 gelten.

3. Nimmt der Auftraggeber die bestellten Produkte vor dem / der im Sinne von Absatz 2 vereinbarten Lieferdatum oder Lieferzeit ab, so geht die damit verbundene Gefahr ganz zu Lasten des Auftraggebers.
4. Nimmt der Auftraggeber die bestellten Produkte nach dem vereinbarten Lieferdatum ab oder will er diese nach diesem Datum abnehmen, so geht die Gefahr eines etwaigen als Folge der längeren Aufbewahrung auftretenden Qualitätsverlustes ganz zu Lasten des Auftraggebers. Auch die vom Auftragnehmer gemachten Kosten für die längere Aufbewahrung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Paragraph 5 Verpackung / Emballage / Karren / Paletten

1. Die einmalige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
2. Alle Verpackungen und Emballage bleiben mit Ausnahme von Einweg-Emballage im Eigentum des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Auftraggeber für die Mehrwegverpackung und sonstige nachhaltige Materialien eine vereinbarte Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen, die in der Rechnung gesondert angegeben wird.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder unverzüglich nach dem Anpflanzen, die Verpackung und Emballage auf eigene Kosten und in gutem Zustand sowie unter den korrekten hygienischen Bedingungen an den Auftraggeber zurückzusenden. Ist vereinbart worden, dass der Auftragnehmer die Verpackung und Emballage selbst abholen wird, so hat der Auftraggeber mit Berücksichtigung des vom Auftragnehmer angekündigten Datums dafür zu sorgen, dass die Verpackung und Emballage in gutem Zustand und unter den korrekten hygienischen Umständen bleiben und hat er sie so zu lagern, dass der Auftragnehmer sie in einer normalen Art und Weise abholen kann.
5. Der Auftraggeber darf die Verpackung und die Emballage nicht zur Nutzung behalten oder Drittpersonen zur Nutzung überlassen.
6. Karren, Rollcontainer und Mehrwegpaletten sind sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sofort zurückzusenden. Es ist verboten, diese Gegenstände zur eigenen Nutzung zu verwenden oder sie Drittpersonen zu überlassen.
7. Bei einer Beschädigung oder Verlust von Mehrwegverpackungen, Karren, Rollcontainern, Paletten u. ä. ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes sowie etwaige zusätzliche Mietkosten als Folge zu später Rücksendung zu erstatten.

Paragraf 6 Zahlung

1. Die Zahlung hat in mehreren Raten zu erfolgen, die in Rechnung gestellt werden, je nachdem wie die zu erbringende Leistung vorangeht. Der Auftragnehmer wird für jede Rate die erforderlichen Materialien und Hilfsstoffe in Rechnung stellen, die nach der Zahlung in den Besitz des Auftraggebers übergehen. Darunter werden nicht die Verpackungen und Emballage verstanden.
2. Alle Zahlungen haben innerhalb von sieben Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlung der letzten Rate hat vor der Lieferung des Pflanzenmaterials zu erfolgen.
3. Der Auftraggeber ist nicht befugt, den zu zahlenden Preis mit Gegenforderungen aufzurechnen.
4. Der Auftraggeber ist nicht befugt, im Falle einer von ihm beim Auftragnehmer vorgebrachten Beanstandung der gelieferten Produkte die Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtung aufzuschieben.
5. Der Leistungsort für Zahlungen an den Auftragnehmer, stellt dessen Geschäftsadresse dar, oder findet durch die Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto statt.
6. Die Zahlung hat in EURO (€) zu erfolgen, sofern in der Rechnung keine anderen Angaben gemacht werden. Der Auftragnehmer hat das Recht, in dem letzten Fall Kursunterschiede an den Auftraggeber weiterzugeben.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kommt er gesetzmäßig in Verzug. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, zu diesem Zeitpunkt den Besitz des Pflanzenmaterials zu fordern. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht für etwaige Schäden an der Lieferung und für etwaige Schäden in Folge der Nichtlieferung des Pflanzenmaterials.
8. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht, einen monatlichen Zins von 1 Prozent zu berechnen, welcher Zins von jenem Tag an gilt, an dem der Auftraggeber mit der Entsprechung der in Absatz 2 genannten Zahlungsverpflichtung säumig geblieben ist, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet wird. Der Auftragnehmer hat außerdem das Recht, im Falle der Säumigkeit des Auftraggebers den ihm dadurch entstandenen Wechselkursverlust in Rechnung zu stellen.
9. Ist der Auftraggeber in Verzug oder in anderer Weise bei der Einhaltung einer seiner Verpflichtungen säumig, so gehen alle mit der Erwirkung der Begleichung verbundenen angemessenen Kosten – sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten – auf seine Rechnung.
10. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge oder Vereinbarungen nicht oder nicht länger auszuführen, wenn der Auftraggeber in irgendeiner Weise seinen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommen oder nicht nachzukommen drohen sollte. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige dem Auftraggeber als Folge der Nichtausführung von Aufträgen entstandene Schäden.

Paragraph 7 Höhere Gewalt

1. Unter „Höhere Gewalt“ wird jeder Umstand verstanden, der nicht in den direkten Einflussbereich des Auftragnehmers fällt und die es für diesen unzumutbar macht, die weitere Einhaltung der Vereinbarung zu verlangen. Darunter fallen Streiks, Feuer, extreme Wetterumstände oder Maßnahmen der Behörden sowie Krankheiten und Plagen und darüber hinaus Mängel der an den Auftragnehmer angelieferten Materialien.
2. Sollte die Lieferung als Folge eines Falles höherer Gewalt vom Auftragnehmer nicht durchgeführt werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so bald wie möglich schriftlich über solche Umstände in Kenntnis zu setzen.
3. In einem Falle höherer Gewalt werden sich die Parteien über eine Änderung der Vereinbarung oder über das vollständige oder teilweise Auflösen der Vereinbarung beraten.
4. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung über die betreffenden Umstände über eine Änderung oder Auflösung einigen, so kann jede der Parteien das Gericht anrufen.

Paragraph 8 Unvorhergesehene Umstände

1. Im Falle unvorhergesehener Umstände auf der Seite einer der Parteien, die dermaßen ernst sind, dass der jeweils anderen Partei unter Berücksichtigung der Anforderungen der Angemessenheit und Billigkeit nicht zugemutet werden darf, dass die getroffene Vereinbarung unverändert aufrecht erhalten wird, werden sich die Parteien über eine Änderung der Vereinbarung oder über eine ganz oder teilweise Auflösung der Vereinbarung beraten.
2. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung über die betreffenden Umstände über eine Änderung oder Auflösung einigen, so kann jede der Parteien das Gericht anrufen.

Paragraph 9 Gewährleistungen und Beanstandungen

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die auf Grund des Auftrags zu liefernden Produkte den Anforderungen entsprechen, die in den anwendbaren Regelungen der niederländischen Prüfstellen genannt werden und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig sind.
2. Der Auftragnehmer steht nicht für die Menge, die Qualität und die Eigenschaften des aus dem angelieferten Ausgangsmaterial gezüchteten Pflanzenmaterials ein. Der Auftragnehmer kann darüber hinaus nicht für das Ausbleiben von Mängeln, darunter ausdrücklich auch Krankheiten begriffen, die auf das angelieferten Ausgangsmaterial zurückzuführen sind, einstehen.
3. Der Auftragnehmer steht nicht für das Wachstum und die Blüte der gelieferten Produkte ein.
4. Beanstandungen über sichtbare Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Tagen

- nach Zugang der Lieferung dem Auftragnehmer bekannt zu geben und innerhalb von acht Tagen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
5. Beanstandungen im Zusammenhang mit nicht sichtbaren Mängeln sind unverzüglich – auf jeden Fall innerhalb von zwei Tagen – nach deren Feststellung dem Auftragnehmer bekannt zu geben und innerhalb von acht Tagen dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
 6. Beanstandungen sind darüber hinaus dem Auftragnehmer immer an einem solchen Zeitpunkt mitzuteilen, dass dieser das Pflanzenmaterial überprüfen kann. Um die Kontrolle ausführen zu können, hat der Auftragnehmer außerdem sofort vom Auftraggeber die Erlaubnis zu erhalten, dessen Betrieb zu betreten.
 7. Bei einer Beanstandung sind zumindest anzugeben:
 - a. eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels,
 - b. der Standort der Lagerung des Pflanzenmaterials, auf das sich die Beanstandung bezieht,
 - c. eine Auflistung von Fakten, auf deren Grundlage festgestellt werden kann, dass die vom Auftragnehmer gelieferten und die vom Auftraggeber beanstandeten oder abgelehnten Produkte dieselben sind.
 8. Eine Beanstandung eines Teils der Lieferung stellt keine Grundlage für die Beanstandung der Gesamtlieferung dar.
 9. Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, die gelieferte Menge der Partie bei der Entgegennahme zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und etwaige festgestellte Abweichungen in der Menge im Sinne von Absatz 4 dem Auftragnehmer zu melden.
 10. Die Vorlage einer Beanstandung beinhaltet kein Recht für den Auftraggeber, die Zahlung aufzuschieben, und zwar ungeachtet, ob die Beanstandung begründet ist oder nicht.

Paragraph 10 Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung, es sei denn, dass es sich um einen der in diesem Absatz genannten Fälle handelt. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers höchstens auf den Rechnungswert der vereinbarten Aufzuchtarbeiten. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für irgendeine Form von Folgeschäden, entgangenen Umsatz oder entgangenem Gewinn.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt im Sinne von Paragraph 7 Absatz 1 entstanden sind.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf die Qualität und die Gesundheit des Ausgangsmaterials zurückzuführen sind, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen Schäden, die als Folge von Krankheiten oder sonstigen Mängeln in dem Ausgangsmaterial beim Auftragnehmer oder bei Drittpersonen entstehen können, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.
5. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit einer nicht rechtzeitigen Lieferung durch

den Auftragnehmer wird hiermit ausgeschlossen, es sei denn, dass das vereinbarte Lieferdatum um mehr als sieben Tage überschritten wird.

Im Falle einer Überschreitung des Lieferdatums um mehr als sieben Tage ist der Auftragnehmer schriftlich in Verzug zu setzen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mitzuteilen hat, innerhalb der dieser seinen Verpflichtungen nachträglich nachzukommen hat.

6. Im Falle einer im Sinne von Paragraph 9 eingereichten Beanstandung haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn sich diese Beanstandung als berechtigt herausstellen sollte und dem Auftragnehmer ein Vorwurf gemacht werden kann oder der Auftragnehmer bewusst oder vorsätzlich fahrlässig gehandelt hat. Im Falle einer Schadensmeldung wird der Prozentsatz der abweichenden, kranken oder schwachen Pflanzen vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam oder von einem unabhängigen Dritten ermittelt. Dieser Prozentsatz wird für die maximale Haftung des Auftragnehmers maßgeblich sein.
7. Ein Schadenersatz darf vom Auftraggeber nicht ausgeglichen werden und berechtigt ihn auch nicht dazu, den Betrag der Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig zu zahlen.

Paragraph 11 Schutz der Originalrassen durch Züchterrecht oder Vertrag

1. Ausgangs- und/oder Pflanzenmaterial von Rassen, die von einem in den Niederlanden und/oder irgendeinem anderen Land beantragten oder gewährten Züchterrecht oder aber auf Grund einer vertraglich festgelegten Übertragungsklausel geschützt sind, darf nicht
 - a. zur Erzeugung oder weiteren Vermehrung der Rasse angewandt werden,
 - b. zwecks Vermehrung behandelt werden,
 - c. in den Handel gebracht werden,
 - d. weiter gehandelt werden,
 - e. ausgeführt werden,
 - f. eingeführt werden,oder zwecks einer der unter a. bis f. genannten Handlungen vorrätig gehalten werden.
2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Erlaubnis des Inhabers des Züchterrechts für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung zur Aufzucht durchzuführenden Handlungen eingeholt worden ist.
3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die auf das betreffende Pflanzenmaterial ruhenden Züchter-, Marken- und Patentrechte zu respektieren.

Paragraph 12 Regelung im Falle von Streitigkeiten

1. Auf alle Vereinbarungen, auf die sich die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise beziehen, findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten – auch jene, die nur von einer einzigen Partei als solche bezeichnet werden –, die mit vom Auftragnehmer mit einem im Ausland seinen

Sitz habenden Auftraggeber abgeschlossenen, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegenden Vereinbarungen im Zusammenhang stehen oder daraus hervorgehen, unterliegen ausschließlich dem Urteil jenes niederländischen Gerichts, das für das Gebiet, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, zuständig ist. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, gegen den Auftraggeber das lt. Gesetz oder auf Grund der geltenden internationalen Konvention zuständige Gericht anzurufen.

Paragraph 13 Schlussbestimmung

Falls und soweit als sich herausstellen sollte, dass irgendein Teil bzw. irgendeine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer zwingend gültigen Bestimmung der nationalen oder internationalen Gesetzgebung im Widerspruch sein sollte, gilt diese als nicht vereinbart und bleiben die übrigen Bestimmungen dieser vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nach wie vor verbindlich. Die Parteien werden sich in diesem Fall erneut beraten, um eine neue Bestimmung zu erwirken, die demjenigen, was die Parteien gemeint haben, so viel als möglich entspricht.

Im Januar 2011